

Beeinträchtigungen der vorbezeichneten Postwagen durch privative Beförderungen der Post-Passagiere und Güter sollen reglementsmäßig bestraft werden.

Bemerk. Conf. Nr. 244 b. C.

240. Münster den 15. November 1700. (A. 4. b. Münz-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Publikation einer, auf dem außerordentlichen Münz-Probations-Tage zu Cöln, von den Ständen des nieder-rheinisch-westphälischen Kreises, am 22. v. M. festgesetzten Münz-Ordnung, wodurch, — nebst mehreren, die reichsgesetzliche Ausübung des Münz-Regals sichernden Vorschriften und anderen Strafbestimmungen gegen Mißbräuche und Betrügereien, — verordnet wird:

1. daß nur die im rheinisch-westphälischen Kreise, so dann alle kurfürstlich und braunschweig-lüneburg'sche, nach dem Leipziger Fuß geprägten Gulden, und keine andere ferner kursiren sollen;

2. daß jeder Kreis-Stand zur Verrufung der ausländischen Scheidemünzen befugt, und selbst, bis zum Ablauf des früher festgesetzten Termins, keine neue Scheidemünzen prägen soll;

3. daß Zahlungen nur bis zum Betrage von 10 Reichs-florin in Scheidemünze geleistet werden mögen; daß bei höhern Summen aber nur im Ganzen 25 Reichsflorin in Scheidemünze beigefügt werden dürfen, und

4. daß die bereits 1688 geschehene Abschaffung des sogenannten Courant-Reichsthalers zu 78 Alb. kölnisch gehandhabt und der Reichsthaler nur zu 80 Alb. kölnisch gestattet werden soll.

241. Münster den 30. April 1701. (A. 4. b. Kopf-Schätzung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Ausschreibung eines auf dem heute geschlossenen Landtage zur Bestreitung der Landes-Bedürfnisse, unter Andern, bewilligten Kopfschazes, welcher nach einem (unten)

beigefügten Tarife erhoben werden soll; und rücksichtlich dessen Ertrages festgesetzt ist; daß wenn aus obigem Kopfschaz dasjenige Quantum worauf selbigen ange-schlagen ist, nicht völlig resultiren würde, demnachst, nach dem Fuß der ordinären Kürspel-Schätzung, das Ermangelnde ausgeschrieben und beigetragen werden solle."

Ansschlag der Personen:

Redige-Handwerksknechte so Lohn verdienen in den Städten	1	12	8	—
Selbige in Wigbolden und Dörffern	18	—	8	—
Alle Haus-sitzende Dienern und Knechte in Städten und uffm Lande	1	—	—	—
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. ein Viertel.)				
Dienstmägde in Städten u. uffm Lande	14	—	—	—
Auf Kammern sitzende Leuthe u. Mägde	18	—	8	—
Alle Baumeistere	1	—	7	—
Alle andre Knechte	1	—	—	—
Schweinejungen so Lohn verdienen	14	—	—	—
Gemeine Stadtbotten und Feldbotten so keine Schätzung geben	18	—	8	—
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder über 12 Jahr alt, die Hälfte und resp. ¼.)				
Alle, so auf schatzbaren Gründen stehende Mühlen in Pachtung haben, sie seyn frei oder schatzbar	3	—	14	—
(Deren Frauen oder Wittwen und Kinder etc. wie vor.)				
Die Mühliere von vorgedachten Mühlen so selbstn Kost halten	2	—	7	—
(Deren Frauen etc. wie vor.)				
Kornreißere (und deren Frauen etc.) gleich denen Mühleren	2	—	7	—
Die- und Walkmühlere uff schatzbaren Gründen	1	—	—	—
(Deren Frauen etc. wie vor.)				
Deren Knechte und Mägde wie oben gedacht			14	—
Gemeine Tagelöhner			14	—
(Deren Frauen etc. wie vor.)				